

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0038/2007

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

26.02.2007

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster
Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beratungsfolge

08.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
08.03.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
15.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.03.2007	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
22.03.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
28.03.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
28.03.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die anliegende Änderung der Zuständigkeitsordnung (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Oberbürgermeister das stimmberechtigte Mitglied zur Wahl von Schulleitungen in den Sitzungen der Schulkonferenzen der städtischen Schulen entsendet.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten entstehen.

Begründung:

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.11.2006 beschlossen, die Zahl der Beigeordneten von 6 auf 5 zu reduzieren. Nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festgelegt. Dieser Vorschrift entsprechend hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vorzulegen.
2. Im Jahr 2003 ist die Busso-Peus-Straße als Verbindungsstraße zwischen Von-Esmarch-Straße/Roxeler Straße und Gievenbecker Weg/Mendelstraße fertig gestellt worden. Sie ist Bestandteil der geplanten Netzverbindung zwischen Steinfurter Straße und Roxeler Straße. Mit der Netzverbindung sollen die regionalen Verkehrsbeziehungen aus dem nordwestlichen Münsterland nach Münster und die städtische Verkehrsbeziehungen (Erreichbarkeit der Wohngebiete Wasserweg/Horstmarer Lanweg, Erschließung Stadtteil Gievenbeck, Tangentialverbindung zwischen den Stadtteilen Kinderhaus und Gievenbeck, kurze Wege zwischen Technologiehof und Technologiepark) verbessert werden. Bereits jetzt hat die Busso-Peus-Straße auch ohne den Netzschluss zum Horstmarer Landweg / zur Austermannstraße eine gesamtstädtische und damit überbezirkliche Bedeutung, die es formal erforderlich macht, sie in die Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung gemäß Anlage 1 der Hauptsatzung aufzunehmen.
3. Mit Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes am 01.08.2006 ist das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen in § 61 SchulG (Anlage 3) vollständig neu geregelt worden. An die Stelle des bisherigen kommunalen Vorschlagsrechtes des Schulträgers ist die Wahl durch die Schulkonferenz der jeweiligen Schule getreten.

Mit dieser Änderung geht der Gesetzgeber konsequent den Weg zur Umsetzung des Konzeptes „Selbstständige Schule“ weiter. Nach § 61 SchulG wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

4. Durch die Teilnahme eines Vertreters des Schulträgers an Beratung und Abstimmung sollen die fachlichen Belange des Schulträgers in die Entscheidung der Schulkonferenz einfließen, ohne dass sie dadurch ein wirklich bedeutendes Gewicht bekämen. Da es sich bei der Entsendung des Vertreters des Schulträgers in die jeweiligen Schulkonferenzen um eine wiederkehrende, nach festen Regeln zu gestaltende Angelegenheit handelt, fällt diese nach § 41 Abs. 3 GO NW in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Darüber hinaus ist in § 61 Abs. 2 SchulG vorgesehen, dass weitere 3 Mitglieder des Schulträgers mit beratender Stimme an der jeweiligen Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen. Die Verwaltung schlägt vor, dass diese Mitglieder von dem Organ entsandt werden, dass in der Folge auch mit der Entscheidung der Schulkonferenz befasst wird. Daher sollten die Bezirksvertretungen jeweils 3 Mitglieder aus ihrer Mitte für die Schulen des Stadtbezirks, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, mit beratender Stimme in die jeweiligen Schulkonferenzen entsenden. Für die übrigen Schulen von gesamtstädtischer Bedeutung werden 3 Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung entsandt. Durch diese Einbeziehung wird zum einen sichergestellt, dass die Stadt Münster als Schulträger bedingt Einfluss auf die Wahlentscheidung der einzelnen Schulkonferenzen

nehmen kann und zum anderen Vertreter/innen der Organe des Schulträgers die Schulkonferenzen bei ihrer Wahlentscheidung unterstützend beraten können. Darüber hinaus ist auch sichergestellt, dass die anschließend in den politischen Gremien zu erteilende Zustimmung zur Wahlentscheidung der Schulkonferenz, die ohne Vorstellung von Bewerbern erfolgt, gleichwohl aufgrund hinreichender Kenntnisse über die vorgeschlagene Person getroffen werden kann.

gez.
Dr. Tillmann

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Anlage 2: Änderung der Zuständigkeitsordnung
- Anlage 3: Auszug aus dem Schulgesetz